

# Sicherheit im Schulschwimmen

11. Auflage von 04/2022

von Hon.-Prof. Dr. Marc Hasenjäger

3

Der Erlass zur „Sicherheitsförderung im Schulsport“ in Nordrhein-Westfalen von 08/2020 wurde inhaltlich berücksichtigt.

# Sicherheit im Schulschwimmen

1. Auflage 1999
2. überarbeitete Auflage 2000
3. überarbeitete Auflage 2001
4. überarbeitete Auflage 2002
5. überarbeitete Auflage 2006
6. überarbeitete Auflage 2007
7. überarbeitete Auflage 2010
8. überarbeitete Auflage 2011
9. überarbeitete Auflage 2015
10. überarbeitete Auflage 2017
11. überarbeitete Auflage 04/2022

## IMPRESSUM

### Autor

**Hasenjäger, Marc**  
**DLRG Ortsgruppe Burscheid e.V.**

### Kontakt

marc.hasenjaeger@burscheid.dlrg.de

Die DLRG Ortsgruppe Burscheid e.V. im Internet: <https://burscheid.dlrg.de>

### Fotos und Abbildungen

Hon.-Prof. Dr. Marc Hasenjäger sowie angegebene Quellen

### Hinweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend das generische Maskulinum verwendet. Dies soll ausdrücklich keine Diskriminierung darstellen. Die getroffenen Aussagen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter (weiblich, männlich, divers).

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Unterlage darf nur im engen Rahmen der Zulässigkeit nach dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden. Insbesondere hingewiesen sei auf die Einhaltung der Vorschriften bezüglich des Zitierens und das Verbot der gewerblichen Herstellung von Kopien. Weiter gehende Nutzung nur mit Genehmigung des Autors. Der Ausdruck für verbandsinterne Zwecke ist den Mitgliedern der DLRG erlaubt.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Häufige Unfallursachen in Hallenbädern.....</b>	<b>7</b>
<b>4. Maßnahmen zur Unfallverhütung .....</b>	<b>8</b>
<b>5. Ausstattung mit Einrichtungen und Materialien zur Ersten Hilfe.....</b>	<b>11</b>
<b>6. Maßnahmen nach Auftreten eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung .....</b>	<b>11</b>
<b>7. Erkennen von Ertrinkungsnotfällen .....</b>	<b>12</b>
<b>8. Vermeidung von Umklammerungen .....</b>	<b>13</b>
<b>9. Lebensrettende Sofortmaßnahmen – Ein Überblick .....</b>	<b>14</b>
<b>10. Kontrollfragen .....</b>	<b>19</b>
<b>11. Quellen und Literaturhinweise.....</b>	<b>20</b>

## 1. Einleitung

Die vorliegende Ausbildungsunterlage richtet sich an Lehrkräfte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Schwimmunterricht erteilen. Das Schulministerium<sup>1</sup> des Landes Nordrhein-Westfalen verlangt für die Ausübung dieser Tätigkeit unter anderem die so genannte „Rettungsfähigkeit“. Hierunter ist eine Basisausbildung im Bereich Wasserrettung zu verstehen, bei der lediglich elementares Wissen vermittelt werden kann beziehungsweise soll. Die in diesem Skript vorgestellten Informationen sind auf die Inhalte eines Kurses für die Rettungsfähigkeit abgestimmt.

Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber unbedingt zu empfehlen ist.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Neben den allgemeinen Rechtsgrundlagen von §323c StGB (**Pflicht zur Hilfeleistung**) und §13 StGB (**Garantenstellung**) sind für die Erteilung von Schwimmunterricht in der Schule die Vorgaben des Schulministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen von Bedeutung.<sup>2</sup> So werden vom Schulministerium u.a. die **Rettungsfähigkeit der Lehrkräfte** und die Organisation des Schwimmunterrichts geregelt.

Eine Lehrkraft muss nachfolgende fachliche Voraussetzungen erfüllen, wenn sie im Sportbereich „Schwimmen“ eingesetzt werden soll:<sup>3</sup>

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen zu den Schwimmtechniken
- Kenntnisse zum methodischen Vorgehen im Schwimmunterricht, insbesondere auch in Bezug auf das Anfängerschwimmen und den Umgang mit ängstlichen und motorisch schwachen Schülern
- praktische Erfahrungen im Schwimmunterricht
- **Nachweis der Rettungsfähigkeit**

Folgender **Grundsatz** ist dabei im Hinblick auf die Rettungsfähigkeit zu beachten:

**„Die Lehrkraft muss jederzeit unter den jeweiligen Gegebenheiten der Schwimmstätte (Wassertiefe, Strömung, Sicht, Temperatur etc.) in Not geratene Schüler erkennen, retten und wiederbeleben können. Die Lehrkraft muss sicherstellen, dass sie diese Bedingung aktuell erfüllt. Sollte dies temporär, z.B. durch gesundheitliche Beeinträchtigungen der Lehrkraft, nicht gegeben sein, kann sie beim Schwimmen im Schulsport nicht verantwortlich eingesetzt werden.“<sup>4</sup>**

Wichtig ist, dass die Lehrkräfte **jederzeit** rettungsfähig sein müssen. Dies zu bewerten obliegt der einzelnen Lehrkraft (durch ständige Selbstprüfung) und der jeweiligen Schulleitung.

Die Vorschriften enthalten seit 2015 konkrete Vorgaben bezüglich der **Gültigkeitsdauer** der Rettungsfähigkeit. Konkret heißt es: „Neben der ständigen Selbstprüfung **muss spätestens nach 4 Jahren eine Auffrischung der Rettungsfähigkeit nachgewiesen werden.**“<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Aufgrund der in regelmäßigen Abständen wechselnden Namensbezeichnungen des jeweils zuständigen Ministeriums soll hier der allgemeine Begriff „Schulministerium“ verwendet werden. Zurzeit lautet der offizielle Name des zuständigen Ministeriums „Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen“. Die Aussagen zu den rechtlichen Grundlagen beziehen sich auf Nordrhein-Westfalen. Das Schulwesen ist Ländersache, so dass in anderen Bundesländern andere Regelungen gelten (können).

<sup>2</sup> Maßgebend ist hier in Nordrhein-Westfalen der Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ des Ministeriums für Schule und Bildung vom 01.08.2020. Die konkreten Inhalte sind in der Schriftenreihe des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen in dem Heft „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (Heft 1033) dargestellt.

<sup>3</sup> Siehe Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sicherheitsförderung im Schulsport, S. 19.

<sup>4</sup> Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sicherheitsförderung im Schulsport, S. 19.

<sup>5</sup> Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sicherheitsförderung im Schulsport, S. 20.

Nur durch das regelmäßige (praktische) Üben wird man im Ernstfall richtig und sicher handeln können, so dass es sich empfiehlt, freiwillig in kürzeren Abständen Rettungsschwimmtechniken praktisch zu wiederholen. Im Rahmen eines schweren Unfalls, bei dem Schwächen im Zusammenhang mit der Rettungsfähigkeit als eine mögliche Ursache in Frage kommen, wird die Staatsanwaltschaft die gesamte Verantwortungskette von der Aufsicht am Beckenrand bis hin zur Verantwortung der Schulleitung prüfen.

„Die Rettungsfähigkeit muss grundsätzlich durch eine Bescheinigung der Schulaufsichtsbehörde oder der Schwimmsport treibenden Verbände nachgewiesen werden.“<sup>6</sup> Die DLRG ist eine der Organisationen, die zur Abnahme der Rettungsfähigkeit berechtigt ist. Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Die Kosten für die Fortbildung belaufen sich – landesweit einheitlich – auf 60 Euro pro Teilnehmer. Eine Erstattung durch die jeweiligen Schulleitungen ist möglich. Die Dauer der Fortbildung beträgt zwingend sechs Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten, die sich auf drei UE Theorie und lebensrettende Sofortmaßnahmen sowie 3 UE Praxis im Wasser aufteilen.

Das Konzept der Rettungsfähigkeit sieht zwei Varianten vor („Kleine Rettungsfähigkeit“ und „Allgemeine Rettungsfähigkeit“), deren jeweilige Notwendigkeit von der jeweiligen Schwimmstätte abhängig ist, in der die Lehrkraft tätig ist. Folgende Leistungen sind demnach zu erbringen:<sup>7</sup>

**a) In Schwimmstätten mit einer maximalen Wassertiefe von 1,35 Metern** („Kleine Rettungsfähigkeit“ für Lehrkräfte an Schulen):

- Deutsches Schwimmbzeichen Bronze
- Heraufholen eines 5 kg schweren Gegenstandes von der tiefsten Stelle des Beckens und diesen zum Beckenrand bringen
- Schleppen einer Person
- Durchführen lebensrettender Sofortmaßnahmen

**b) In Schwimmstätten mit mehr als 1,35 Metern Wassertiefe** („Allgemeine Rettungsfähigkeit“ für Lehrkräfte an Schulen):

Die Lehrkraft muss

- entweder in Besitz des Deutschen Rettungsschwimmbzeichens (Bronze) sein  
**oder**
- die Anforderungen für das Deutsche Schwimmbzeichen (Bronze) nachweisen  
„und gleichzeitig
  - von der Wasseroberfläche aus einen etwa 5 kg schweren Gegenstand vom Beckenboden [tiefste Stelle des jeweiligen Beckens] herausholen und zum Beckenrand bringen,
  - ca. 10 m weit tauchen,
  - Umklammerungen durch in Gefahr geratene Personen entweder vermeiden oder sich aus diesen lösen,
  - einen etwa gleich schweren Menschen mittels Kopf- oder Achselstreckgriff ca. 15 m weit schleppen und an Land bringen und
  - lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen können (vergleiche hierzu: BASS 13-59 Nr.1).“<sup>8</sup>

**Der Erwerb oder die Wiederholung eines Deutschen Rettungsschwimmbzeichens in Silber oder Gold ist alternativ auch möglich**, da es sich im Vergleich zur Rettungsfähigkeit um eine höherwertige Ausbildung handelt. Auch bei den Rettungsschwimmbzeichen ist die Gültigkeitsdauer für Lehrkräfte auf 4 Jahre beschränkt.

---

<sup>6</sup> Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sicherheitsförderung im Schulsport, S. 20.

<sup>7</sup> Siehe Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sicherheitsförderung im Schulsport, S. 20 f.

<sup>8</sup> Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sicherheitsförderung im Schulsport, S. 20.

Es ist zu beachten, dass es **besondere (verschärfte) Regelungen für das Schwimmen an nicht beaufsichtigten Badeplätzen** (z. B. bei Schulfahrten) gibt. Hier muss die Lehrkraft das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber besitzen und besondere Gefahrenpunkte des Badeplatzes kennen. Hier ist vor Freigabe zur Nutzung der jeweiligen Badestelle eine Risikoabschätzung nach dem Muster des Erlasses zur Sicherheitsförderung im Schulsport (siehe S. 68) vorzunehmen. Zudem müssen alle Schüler das Deutsche Schwimmabzeichen in Bronze oder eine höherwertigere Qualifikation besitzen oder den Nachweis erbringen, dass sie als sichere Schwimmer eingestuft werden können.<sup>9</sup>

Ebenso gibt es spezielle Regelungen hinsichtlich der Qualifikationen der Lehrkräfte bei einzelnen, wasserbezogenen Sportarten (z.B. Rudern, Wasserski).

<b>Zusammenfassende Übersicht zur Rettungsfähigkeit der Lehrkräfte</b>					
	Deutsches Schwimmabzeichen Bronze und kleine Rettungsfähigkeit	Deutsches Schwimmabzeichen Bronze und allgemeine Rettungsfähigkeit	Deutsches Rettungs-schwimmabzeichen Bronze	Deutsches Rettungs-schwimmabzeichen Silber	Deutsches Rettungs-schwimmabzeichen Gold
Schwimmbecken mit Wassertiefe ≤ 1,35 m	ja	ja	ja	ja	ja
Schwimmbecken mit Wassertiefe > 1,35 m	nein	ja	ja	ja	ja
nicht beaufsichtigter Badeplatz (Freigewässer)	nein	nein	nein	ja	Ja
<b>ständige Selbstprüfung der Qualifikation und Auffrischung alle 4 Jahre</b>					

**Die unterrichtende Lehrkraft trägt die Verantwortung für ihre Schüler!** Das gilt auch dann, wenn Aufsichtspersonal des Badbetreibers vorhanden ist. Bestehen Sicherheitsdefizite (Beispiel: zu wenig Aufsichtskräfte), so sind diese unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen und abzustellen!

Eltern oder geeignete Schüler können im Rahmen des Schwimmunterrichts als Hilfskräfte beteiligt werden, sofern sie über die erforderliche Rettungsfähigkeit verfügen.<sup>10</sup>

**Die Schulleitung ist für die Unfallverhütung und die effektive Durchführung von Erste Hilfe-Maßnahmen verantwortlich.** Sie hat dafür zu sorgen, dass die Lehrkräfte über die notwendigen Fähigkeiten verfügen, bei Unfällen Erste Hilfe leisten zu können. **Lehrkräfte müssen spätestens alle 4 Jahre ihre Kenntnisse in Erster Hilfe auffrischen.** Die Einhaltung dieser Frist ist von der Schulleitung zu überwachen.<sup>11</sup>

In der Folge von Unfällen, die aufgrund einer Verletzung von einschlägigen rechtlichen Regelungen eingetreten sind, können auf die Lehrkraft straf- (z.B. fahrlässige Körperverletzung), zivil- (z.B. Regressansprüche des Trägers der Schülerunfallversicherung bei grober Fahrlässigkeit) und arbeitsrechtliche Konsequenzen zukommen.

Eine detaillierte juristische Bewertung zum Schulschwimmunterricht findet sich bei Meffert / Rehn / Schneider. Ausführlichere Informationen zu Haftungsfragen von Lehrkräften finden sich beispielsweise bei <https://www.bildungsmediathek-nrw.de>.

<sup>9</sup> Siehe Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sicherheitsförderung im Schulsport, S. 21. Gemäß Kapitel 3.2 des Erlasses zur Sicherheitsförderung im Schulsport gelten Schüler „als sichere Schwimmerinnen oder Schwimmer, wenn sie mindestens folgende Anforderungen erbringen:

- Sprung ins tiefe Wasser, anschließend 15 Minuten Schwimmen und mindestens 200 Meter in einer beliebigen Schwimmart zurücklegen **oder**
- Kopfsprung ins tiefe Wasser, anschließend 100 Meter Schwimmen in einer Schwimmart, mit Zeitbegrenzung (mindestens 3:30 min, ab Klassenstufe 9 – 2:30 (männlich)/2:45 (weiblich); 100 Meter Schwimmen in einer zweiten Schwimmart, keine Zeitbegrenzung.“

<sup>10</sup> Siehe Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sicherheitsförderung im Schulsport, S. 21.

<sup>11</sup> Siehe Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sicherheitsförderung im Schulsport, S. 15 f.

### 3. Häufige Unfallursachen in Hallenbädern

Da der Schwimmunterricht in der Regel in Hallenbädern stattfindet, wird nachfolgend näher auf die wichtigsten Unfallursachen in dieser Ausbildungsstätte eingegangen.<sup>12</sup>

#### a) Trockenbereich

- Laufen und Toben auf nassen Fliesen
- Hineinschubsen anderer Kinder vom Beckenrand ins Becken

#### b) Schwimmbereich

- Untertauchen anderer Kinder
- Kauen von Kaugummi beim Schwimmen
- Strecken- oder Tieftauchen, bevor das Öffnen der Augen unter Wasser beherrscht wird
- Tragen von Uhren oder großen Ringen und Ohrringen
- Tragen von Ketten oder Bändern an Hals, Armen oder Beinen
- Nichtschwimmer im tiefen Wasser/unzureichende Schwimmfertigkeiten<sup>13</sup>
- Zusammenstoß beim Rückenschwimmen/Schleppen (Beckenrand/andere Schwimmer)
- Erkrankungen wie z.B. Krampfanfälle oder Unterzuckerung

#### c) Sprungbereich

- Kopfsprünge ins Lehrschwimmbekken bzw. in den Flachwasserbereich
- Gleichzeitiges, unkontrolliertes Springen mehrerer Kinder

Neben diesen Gefahren gibt es weitere **badspezifische Gefahren**, auf die aufgrund des Allgemeinheitsgrades dieser Ausbildungsunterlage nicht detailliert eingegangen werden kann. Jede Lehrkraft ist allerdings aufgefordert, nach diesen spezifischen Gefahren in ihrem Bad zu suchen.

Einer Auswertung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zufolge entfielen in den Jahren 2009 bis 2016 knapp 25 % der meldepflichtigen Wassersportunfälle auf Gehen/Laufen und etwa 23 % auf das Schwimmen. Etwa 17 % der meldepflichtigen Wassersportunfälle traten im Zusammenhang mit dem Springen auf.<sup>14</sup>

---

<sup>12</sup> Ähnliche und umfassendere Ausführungen zu diesem Themenbereich finden sich bei Graumann in „Zielgerichtete Wassergewöhnung“ und bei Graumann / Lohmann / Pflesser in „Schwimmen in Schule und Verein“.

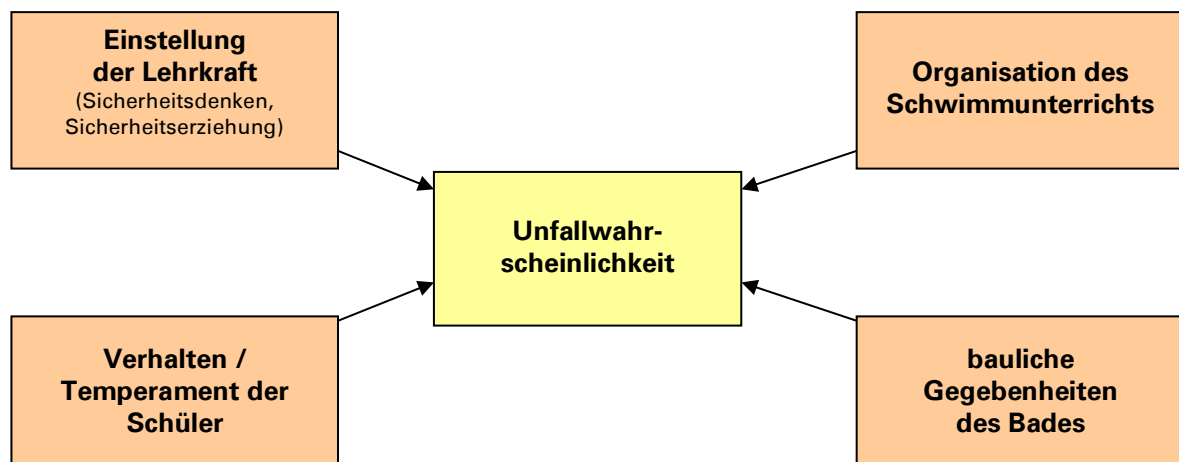
<sup>13</sup> Ein bestandenes Seepferdchen reicht nicht aus, um ein Kind im Schwimmbad unbeaufsichtigt zu lassen!

<sup>14</sup> Siehe Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung: Schwimmen Lehren und Lernen in der Grundschule, S. 64.

## 4. Maßnahmen zur Unfallverhütung

Die Lehrkraft ist verantwortlich für die Gesundheit der Kinder, die ihr anvertraut werden. Sie hat die Pflicht, ihre **Schulstunde so zu gestalten, dass Unfälle vermieden werden**. Sie besitzt eine Vorbildfunktion gegenüber ihren Schülern, auch in punkto Sicherheit! Daher sollte die Lehrkraft konsequent auf immer gleiche Abläufe und Regeln achten, damit bei den Schülern ein Gewöhnungseffekt eintritt. Die Lehrkraft muss für die Schwimmstätte, die sie mit Schülern aufsucht, vorab eine Gefährdungsanalyse durchführen und sich über Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen sowie die Badeordnung des Betreibers informieren.<sup>15</sup>

Nachfolgende Grafik zeigt die Einflussfaktoren bei Unfällen:



Abgeleitet aus diesen Faktoren empfiehlt es sich, **folgende Unfallverhütungsmaßnahmen** im Schulalltag **umzusetzen**:

### a) Vor dem Betreten des Schwimmbades

- Die Lerngruppengröße hat einen Einfluss auf die Disziplin der Schüler. Folglich müssen ausreichend Lehrkräfte für die Beaufsichtigung der Klasse zur Verfügung stehen. Dabei ist aufgrund des erhöhten Gefahrenpotenzials im Hallenbad eine geringere Anzahl Schüler pro aufsichtsführender Lehrkraft wünschenswert, als dies bei „normalem“ Unterricht der Fall wäre. Laut Vorgabe des Erlasses zur Sicherheitsförderung im Schulsport soll die Lerngruppengröße allerdings i.d.R. den Vorgaben für die Klassen- bzw. Kursgrößen der einzelnen Schulstufen und Schulformen entsprechen.<sup>16</sup> Sie ist allerdings zu verringern, wenn der Unterricht unter erschwerten organisatorischen und pädagogischen Bedingungen stattfindet (z.B. Abgleitgefahr aufgrund eines deutlichen Knicks im Beckenboden am Übergang vom Nichtschwimmer zum Schwimmerbereich oder gleichzeitiger Unterricht mehrerer Lerngruppen). Schwimmer und Nichtschwimmer sind in getrennten Gruppen zu unterrichten, wenn nicht besondere pädagogische Maßnahmen (z.B. Hilfestellung) dagegen sprechen.<sup>17</sup> Ist das nicht möglich, muss der Unterricht für beide Gruppen gemeinsam im Nichtschwimmerbereich durchgeführt werden.<sup>18</sup>

<sup>15</sup> Siehe Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sicherheitsförderung im Schulsport, S. 22.

<sup>16</sup> Siehe Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sicherheitsförderung im Schulsport, S. 22.

<sup>17</sup> Laut dem Erlass zur Sicherheitsförderung im Schulsport (S. 23) entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit den verantwortlichen Lehrkräften über die Gruppengröße beim Schulschwimmunterricht.

<sup>18</sup> Siehe Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sicherheitsförderung im Schulsport, S. 23.



- Die Kinder sind in Bezug auf ihren aktuellen Gesundheitszustand zu befragen (Krankheiten, Unwohlsein?). Ein besonderes Augenmerk sollte auch auf die Tauchfähigkeit gerichtet werden. Nicht gesunde Kinder müssen gegebenenfalls vom Schwimmunterricht ausgeschlossen werden. Vor Tauchübungen muss die Lehrkraft eine Selbsterklärung zum Gesundheitszustand bei den Schülern einholen. Eine entsprechende Vorlage findet sich im Anhang 2 des Erlasses zur Sicherheitsförderung im Schulsport.<sup>19</sup>
- Die Gruppe muss vor dem Betreten des Schwimmbades auf Vollzähligkeit geprüft werden (1. Durchzählen).
- Das Mitbringen von Glasflaschen ins Hallenbad ist verboten. (Kontrolle durch Lehrkraft!)
- Kaugummikauen ist verboten. (Kontrolle durch Lehrkraft!)
- Verabredung bestimmter Zeichen, bei denen die Kinder die Aufmerksamkeit direkt der Lehrkraft zuwenden.
- Trageverbot für Uhren, Ringe, Ketten, Bänder und (große) Ohrringe. (Kontrolle durch Lehrkraft!)

### **b) In der Schwimmhalle**

- Die von der Schule benutzte Wasserfläche muss für den öffentlichen Badebetrieb gesperrt sein.
- Wenn mehrere Lerngruppen parallel in einem Schwimmbecken unterrichtet werden, muss der Unterricht in jeweils abgegrenzten Bereichen stattfinden.
- Die Lehrkraft betritt als erste Person die Schwimmhalle, die Schüler folgen.
- Kinder konsequent zu Sicherheitsdenken und Disziplin anleiten (immer wieder)!
- Überzeugung der Kinder von der Notwendigkeit der Unfallverhütungsmaßnahmen (Bade- und Tauchregeln vermitteln). Die Lehrkraft ist verpflichtet, vor Beginn einer Unterrichtseinheit in der Schwimmhalle eine Belehrung der Schüler in Bezug auf Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen vorzunehmen.
- Speziellen Treffpunkt für jede Schulklasse festlegen.<sup>20</sup>
- Klare, eindeutige Anweisungen durch die Lehrkraft:
  - ➔ Wenn die Lehrkraft spricht, dann sind alle Kinder ruhig (Disziplin)!
  - ➔ Reihenfolge des Starts festlegen.
  - ➔ Start nur auf Kommando der Lehrkraft.
  - ➔ Vorsicht bei Startsprüngen – Wassertiefe beachten!
  - ➔ Nach dem Sprung müssen die Schüler das Wasser in einer vorgegebenen Richtung umgehend verlassen.
  - ➔ Tauchübungen nur einzeln durchführen (Einzelbeaufsichtigung zwingend erforderlich bis der Schüler das Wasser verlassen hat.)!
- Standort der Lehrkraft:
  - ➔ Die Lehrkraft befindet sich stets außerhalb des Wassers (Ausnahme: Anfängerschwimmen), bei eventuellen Demonstrationen im Wasser sind alle Kinder außerhalb des Wassers am Beckenrand.
  - ➔ Gruppe im Wasser: Bahn im Blick, ggf. an der Bahn entlanggehen. Alle Schüler im Blick halten.
  - ➔ Gruppe an Land: Gruppe steht mit dem Rücken zum Becken => Lehrkraft mit Rücken zur Wand (senkt das Abgelenktsein der Schüler).
- Die Lehrkraft muss bei Übernahme einer neuen Lerngruppe die Schwimmfähigkeiten der Schüler überprüfen.
- Verantwortungsbewusstes Beobachten durch die Lehrkraft.
- Absprache mit Lehrkräften der Nachbarbahnen bezüglich der Überwachung der Schüler, z.B. wenn Übungsgeräte geholt werden müssen.
- Schüler nie unbeaufsichtigt lassen! Gruppe zusammenhalten.

---

<sup>19</sup> Siehe Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sicherheitsförderung im Schulsport, S. 25.

<sup>20</sup> Dieses Vorgehen ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn mehrere Schulklassen gleichzeitig im Bad unterrichtet werden.

- Nichtschwimmer dürfen sich nur in maximal brusttiefem Wasser aufhalten. Die Wasserfläche muss von tieferen Bereichen baulich getrennt (separates Becken) oder durch eine Begrenzungsleine deutlich abgegrenzt sein. Die Schüler müssen einen ausreichenden Abstand von tieferen Wasserbereichen einhalten. Sofern sie lernen sollen, im Tiefwasser alleine zu schwimmen, ist eine Einzelbeobachtung erforderlich.
- Absolutes Laufverbot im gesamten Badbereich.
- Absolutes Schubsverbot.
- Hinweise auf mögliche Gefahren bei bestimmten Übungssituationen geben.
- Springen ist grundsätzlich verboten. Ausnahme: Auf Anweisung der Lehrkraft. Voraussetzung: Die Wasserfläche ist vom Betreiber dafür freigegeben.
- Kopfsprünge sind erst ab einer Wassertiefe von mindestens 1,80 Meter durchzuführen.
- Bei Sprunganlagen (Bock, Brett, Turm) ist immer nur eine Person auf der Sprunganlage. Die Lehrkraft hat sich vor Übungsbeginn von der Verkehrssicherheit der Anlage zu überzeugen. Die Wassertiefe muss für alle Sprungformen ausreichend groß sein. Nach dem Sprung muss das Wasser zügig in vorgegebener Richtung (i.d.R. auf kürzestem Weg seitlich zum Beckenrand) verlassen werden. Der Absprungbereich darf erst vom nächsten Schüler betreten werden, wenn die Wasserfläche frei ist. Die Lehrkraft gibt den Sprung mittels eines vereinbarten Zeichens frei.
- Rückenschwimmen nur in einer Bewegungsrichtung durchführen.
- Kein Tieftauchen mit Schwimmbrillen (Gefahr von Augenschädigungen durch Unterdruck, maximale Tiefe: 2 Meter). Schüler sollen im Rahmen der Schwimmprüfungen keine Schwimmbrillen verwenden.
- Vor der Durchführung von Tauchübungen müssen die Schüler über tauchspezifische Sicherheitsmaßnahmen unterrichtet werden.<sup>21</sup>
- Helfen und Sichern bei Partnerübungen.
- Körpertemperatur der Kinder beachten. Im Wasser kühlt der Körper wesentlich schneller aus als an der Luft, weil die Wärmeleitfähigkeit des Wassers deutlich höher ist, als die der Luft. Anzeichen von Unterkühlung: blaue Lippen, Verkrampfungen des Körpers, Zittern.
- Schüler haben sich beim kurzfristigen Verlassen der Guppe (z.B. vor einem Toilettenbesuch) bei der Lehrkraft abzumelden und bei Rückkehr wieder zurückzumelden.

### c) Beim Verlassen von Schwimmhalle und Schwimmbad

- Beim Verlassen der Schwimmhalle die Gruppe auf Vollzähligkeit prüfen (2. Durchzählen vor dem Gang zu den Umkleiden).
- Die Lehrkraft verlässt die Schwimmhalle als letzte Person, d.h. alle Schüler verlassen den Wasserbereich vor ihr.
- Nach dem Verlassen des Schwimmbades die Gruppe auf Vollzähligkeit prüfen (3. Durchzählen am Ausgang des Schwimmbades).

**Achtung: Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!**

**Jede Lehrkraft sollte sich vor Beginn des Unterrichts in einem (für sie neuen) Schwimmbad mit den Örtlichkeiten vertraut machen.** Hierzu zählen insbesondere die Standorte von Rettungsgeräten, Erste-Hilfe-Materialien, Telefon und Feuerlöschern. Es sollte ebenfalls geklärt werden, wie der Schwimmmeister alarmiert wird und welche Fluchtwege es im Bad gibt. Das Verhalten bei Evakuierung (z.B. aufgrund eines Chlorgasunfalls) sollte mit dem Schwimmmeister bereits im Vorfeld abgesprochen werden, damit es im Ernstfall nicht zu einem Chaos kommt. Auch die Schüler sollten regelmäßig bezüglich des Verhaltens bei einer eventuellen Evakuierung informiert werden.

---

<sup>21</sup> Siehe Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sicherheitsförderung im Schulsport, S. 25.

## 5. Ausstattung mit Einrichtungen und Materialien zur Ersten Hilfe

Der Schulträger muss dafür sorgen, dass folgende Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung stehen:<sup>22</sup>

- als Sanitätsraum gekennzeichnete Raum
- Notrufeinrichtung (Telefon)
- Übersicht mit wichtigen Telefonnummern und Informationsketten
- Liege und Krankentrage
- Verbandkasten nach DIN 13157 C
- Kühlmittel
- Anleitung zur Ersten Hilfe

Sofern diese Einrichtungen und Materialien im genutzten Schwimmbad nicht ortsnah zur Verfügung stehen, müssen die notwendigen Einrichtungen und Materialien mitgebracht werden.

## 6. Maßnahmen nach Auftreten eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung<sup>23</sup>

### a) Bei schweren Verletzungen bzw. Erkrankungen, die einen Krankenhausaufenthalt erfordern

1. Ruhe bewahren. Erst denken, dann handeln!
2. Unterricht unterbrechen.
3. Eigenschutz beachten, lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen/Notruf absetzen etc. Gruppe nicht unbeaufsichtigt lassen => Kollegen um Hilfe bitten!
4. Ggf. weitere Erste Hilfe leisten.
5. Rettungsdienst einweisen und ggf. unterstützen, z.B. beim Transport mit der Trage.
6. Eintragung in das Verbandbuch vornehmen.
7. Schulleitung und Eltern informieren.
8. Adresse des behandelnden Arztes oder Krankenhauses notieren.
9. Unfallmeldeformular ausfüllen für Versicherung (zu erhalten bei den Trägern der Gesetzlichen Schülerunfallversicherung<sup>24</sup>).

### b) Bei leichten bis mittelschweren Verletzungen bzw. Erkrankungen, die ggf. einen Arztbesuch erfordern

1. Unterricht unterbrechen, ggf. Kollegen um Hilfe bitten.
2. Erste Hilfe leisten und Eintragung in das Verbandbuch vornehmen. Sofern ein Arztbesuch erforderlich ist, weiter mit 3. Sonst keine weitere aktive Teilnahme am Unterricht und keine weiteren Maßnahmen.
3. Schulleitung und Eltern informieren.
4. Schüler in Begleitung zum Arzt (zu Fuß, per Taxi oder mit Erziehungsberechtigtem).
5. Unfallmeldeformular ausfüllen für Versicherung.

Hinweis: Bei nachträglichem Arztbesuch noch ein Unfallmeldeformular ausfüllen.

---

<sup>22</sup> Siehe Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sicherheitsförderung im Schulsport, S. 16.

<sup>23</sup> Vergleiche Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sicherheitsförderung im Schulsport, S. 16 ff.

<sup>24</sup> In Nordrhein-Westfalen ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen zuständig ([www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)).

## 7. Erkennen von Ertrinkungsnotfällen

Ertrinken kann mit und ohne Abwehrreaktionen des Ertrinkenden einhergehen.

Ein **Ertrinkungsnotfall ohne Abwehrreaktion** ist mit einem sofortigen Untergehen der betroffenen Person verbunden. Auslöser können insbesondere Bewusstlosigkeit, Ganzkörperkrämpfe (z.B. Epilepsie), reflektorische Körperreaktionen oder ein Kopfsprung in zu flaches Wasser sein. Die betroffene Person verschwindet meist innerhalb von **nur 10 bis 20 Sekunden** von der Wasseroberfläche. Ein solcher Ertrinkungsnotfall bleibt besonders oft unerkannt, da der Betroffene keinerlei Abwehrverhalten zeigt.

Ein **Ertrinkungsnotfall mit Abwehrreaktion** ist durch eine Abwehrphase gekennzeichnet, in der der Ertrinkende mit den Armen auf die Wasseroberfläche schlägt, um seinen Mund über die Wasseroberfläche zu bekommen (nicht bei Kleinkindern). Er kämpft panisch gegen das Untergehen und atmet Wasser ein. Diese Abwehrphase dauert **häufig nur 20 bis 60 Sekunden**, dann verschwindet der Ertrinkende von der Wasseroberfläche. Personen, die gegen das Ertrinken kämpfen, rufen meist nicht um Hilfe, da der Kampf um das Überleben ihre ganzen Kräfte bindet und das in den Mund eindringende Wasser Sprechen unmöglich macht. Kleinkinder sind grundsätzlich nicht in der Lage, um Hilfe zu rufen.

Ertrinken  
mit Abwehrreaktion



Aufgrund der extrem kurzen Untergangszeiten müssen Aufsichtspersonen die Wasserfläche immer mit höchster Konzentration beobachten. Der Abwehrkampf gegen das Ertrinken kann fälschlicherweise als Spielen aufgefasst werden. Aufsichtspersonen müssen daher im Erkennen von Ertrinkungsnotfällen geschult werden.

Ausführlichere Informationen zum Erkennen von Ertrinkungsnotfällen finden sich bei Hasenjäger, M. / DLRG Ortsgruppe Burscheid e.V.: Ertrinkungsnotfall. Das Skript ist im Internet unter <https://burscheid.dlrg.de/infoboerse> abrufbar.

## 8. Vermeidung von Umklammerungen

### a) Verhalten von ertrinkenden Personen mit Abwehrreaktion

Eine ertrinkende Person befindet sich in Todesangst und ist in dieser Situation in der Lage, kurzzeitig **übermäßige Kräfte** zu entwickeln. Aufgrund dieser Kräfte, die der Ertrinkende in seiner **Panikreaktion** entwickelt, besteht eine **lebensbedrohliche Gefahr für den Retter** durch **Umklammern** und **Würgen**. Deshalb muss eine **Umklammerung oder gar ein Würgen** unter allen Umständen **vermieden werden**. Die **Sicherheit des Retters hat absoluten Vorrang!** Der Rettungsschwimmer muss diese Gefahr daher durch sein Handeln so weit wie möglich reduzieren. Es müssen (besonders bei Ertrinkenden, die sich panikartig und unkontrolliert verhalten) auf jeden Fall die **Regeln zur Vermeidung von Umklammerungen beachtet werden!**

### b) Regeln zur Vermeidung von Umklammerungen

- **Hilfsmittel einsetzen** (z.B. Rettungsleine, Rettungswurfball, Rettungsring, Rettungsstange, Pool-Noodle, Gurtretter, halbautomatische Rettungsweste, Boot); Achtung: Informieren, welche es im eigenen Schwimmbad gibt!
- Ertrinkenden von vorne anschwimmen und zunächst versuchen zu **beruhigen**. Dabei einen so großen **Abstand halten**, dass man nicht vom Ertrinkenden gepackt werden kann und gleichzeitig im Falle des Untergehens sofort eingreifen kann. Wenn dies keinen Erfolg bringt, abwarten und den Ertrinkenden ermüden lassen. Der „**Zugriff**“ muss **von hinten** erfolgen (den Ertrinkenden umtauchen), weil der Ertrinkende schlecht nach hinten greifen und den Retter klammern kann. Zudem wird das Schleppen in Rückenlage durchgeführt, so dass die Aufnahme des Schleppvorganges einfacher ist.
- Wenn sich der Ertrinkende nähert: Zurückweichen (Richtung Beckenrand/Ufer) bzw. ihn wegdrücken/wegstoßen oder versuchen, wegzutauchen; auf jeden Fall einen Angriff von vorne vermeiden!

## 9. Lebensrettende Sofortmaßnahmen – Ein Überblick

Unter den lebensrettenden Sofortmaßnahmen versteht man alle Maßnahmen, die dazu dienen, eine für eine Person akut lebensbedrohliche Situation abzuwenden. Hierzu zählen beispielsweise die Rettung aus dem Gefahrenbereich (Beispiel: schwimmerische Rettung im Hallenbad), die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Vitalfunktionen (Beispiel: Beatmung), das Stillen stark blutender Wunden (Beispiel: Druckverband) oder die Schockbekämpfung.

Nachfolgend werden die wichtigsten Maßnahmen kurz dargestellt. Um in jeder Lage adäquate lebensrettende Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe leisten zu können, müssen praktische Kenntnisse erworben und regelmäßig wiederholt werden. Hierzu sollte regelmäßig (d.h. laut Erlass zu Sicherheitsförderung im Schulsport mindestens alle 4 Jahre<sup>25</sup>; empfehlenswert ist eine Wiederholung alle 2 Jahre) eine Erste Hilfe-Ausbildung oder eine Erste Hilfe-Fortbildung besucht werden!

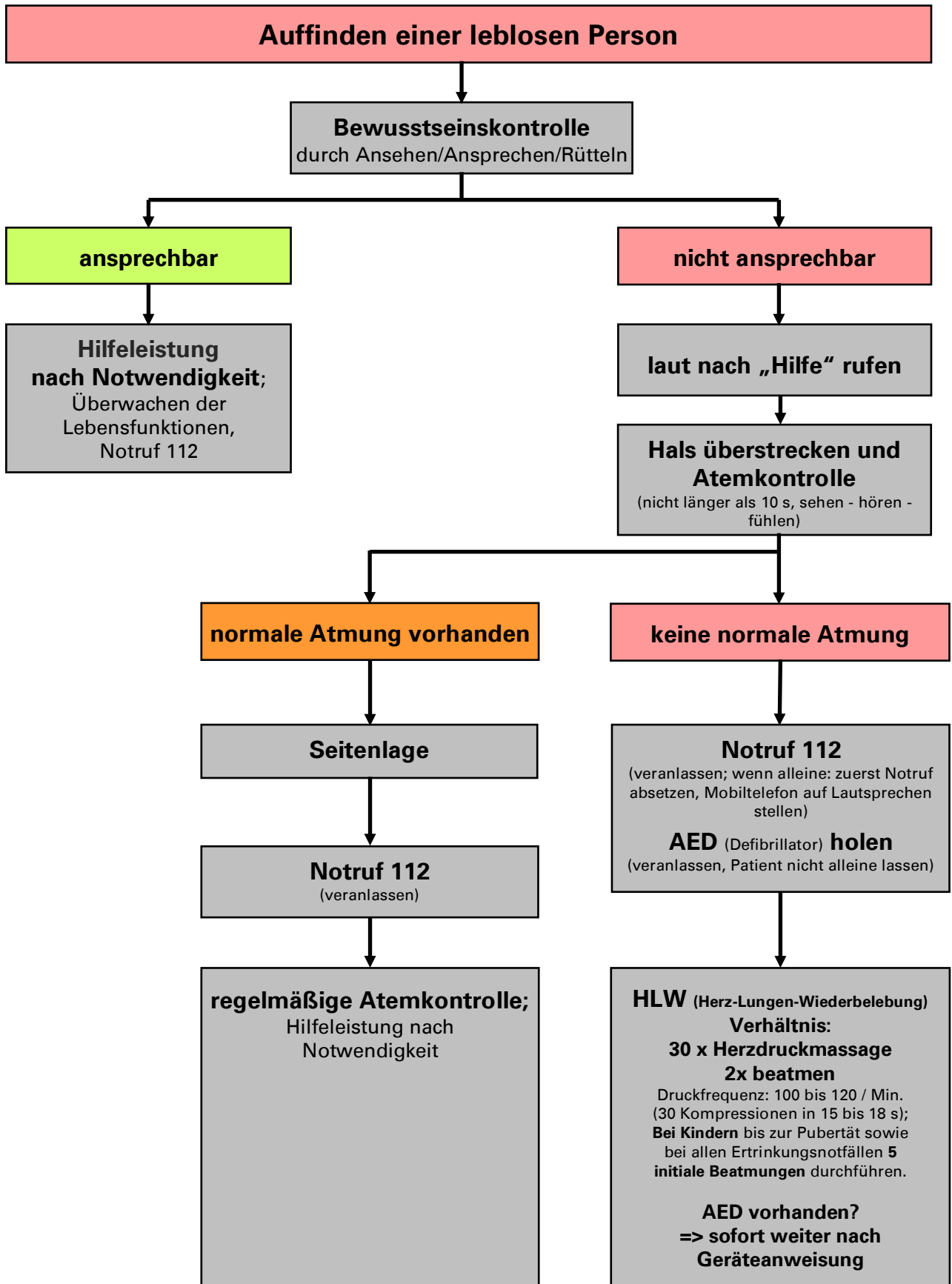
### a) Notfall

Jeder medizinische Notfall bedroht Gesundheit und Leben der betroffenen Person. Daher muss sofort Hilfe geleistet werden, weil lebenswichtige Körperfunktionen wie Bewusstsein, Atmung und Kreislauf gestört sein können und es in der Folge zu einer Sauerstoffunterversorgung des Körpers kommen kann.

Das Ablaufschema auf der nächsten Seite zeigt das Verhalten des Ersthelfers bei Notfällen mit leblosen Personen im Überblick. Die vorgegebene Reihenfolge ermöglicht eine schnelle und gute Hilfe für die in Not geratene Person. Als Ersthelfer sollte man sich dieses Schema daher gut einprägen.

---

<sup>25</sup> Siehe Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sicherheitsförderung im Schulsport, S. 15 f.



## b) Rettungskette

Das richtige Vorgehen im Notfall ermöglicht die optimale Betreuung des Verletzten/Erkrankten. Die Rettungskette beschreibt den gesamten Hilfeleistungsprozess für Notfallpatienten. Die Hilfe sollte folgendermaßen ablaufen:



## c) Notfallmeldung

**☎ 112** Die Telefonnummer für die Alarmierung des Rettungsdienstes. Es muss für jedes Schwimmbad geprüft werden, ob eine bestimmte Nummer für die Amtholung (z.B. eine Null) gewählt werden muss.

Die Mitarbeiter der Rettungsleitstellen befragen den Anrufer anhand eines standardisierten Ablaufs. Wichtig ist dabei, dass man den **Notfallort** möglichst genau angeben kann (Ort, Straße, Hausnummer, km-Stein, Fahrtrichtung, Gebäude, Etage...). Zudem sollte möglichst gut geschildert werden können, **was passiert ist** (Ertrinkungsnotfall, Feuer, Verletzte eingeklemmt? ...), damit die richtigen Rettungsmittel alarmiert werden.

Außerdem können die Mitarbeiter der Rettungsleitstellen telefonisch Hilfestellungen zu Maßnahmen bei Notfällen, insbesondere beim Herz-Kreislaufstillstand, geben. Insofern ist es wichtig, die Lautsprechfunktion des Telefons einzuschalten und solange am Telefon zu bleiben, bis der Mitarbeiter der Rettungsleitstelle das Telefonat beendet.

## d) Wundversorgung

Bei allen Wunden drohen die Gefahren Blutung, Infektion und Schmerz.

**Wunden** sollten grundsätzlich **nicht**:

- **berührt werden**
  - **ausgewaschen werden**
  - **mit Puder, Salben, Desinfektionsmitteln etc. behandelt werden!**
- Ausnahmen: Tierbisse, Verätzungen, Verbrennungen, Kontakt mit Fremdblut

**Verbände:**

Normale Wunden werden – je nach Größe – mit einem Wundschnellverband oder mit einer Mullkompressen bedeckt.

**Stark blutende Wunden** werden mit einem **Druckverband gestillt**.

Auch bei kleineren Verletzungen sollte der Schüler bei einem Arzt vorstellig werden (z.B. zwecks Kontrolle des Tetanusschutzes).

## e) Knochenbrüche / Gelenkverletzungen

Man unterscheidet zwischen einem offenen (d.h. mit einer Blutung nach außen verbundenen) und einem geschlossenen Knochenbruch sowie Gelenkverletzungen.

Grundsätzliche **Maßnahmen**:

- geeignete Ruhigstellung (Vorgefundene Stellung nicht verändern!)
- Bei offenen Knochenbrüchen ist die Wunde unbedingt mit einer sterilen Wundaufgabe druckarm zu bedecken (Infektionsgefahr sehr hoch!).
- An eine mögliche Schockgefahr bei innerer Gefäßverletzung denken!
- Kontrolle von Bewusstsein und Atmung
- Notruf 112
- Bei Verrenkungen keine Einrenkversuche durchführen!



## f) Ertrinken

Folgende **Maßnahmen** sollten durchgeführt werden:

- Kontrolle von **Bewusstsein** und **Atmung**
- Freimachen/Freihalten der Atemwege
- ggf. Atemspende
- ggf. HLW (Herz-Lungen-Wiederbelebung)

*Achtung:* Durch das Verschlucken von Wasser und einen entsprechend gefüllten Magen, ist die Gefahr des Magenüberblähens bei der Beatmung von Beinahe-Ertrunkenen erhöht! Versuche, Wasser aus der Lunge zu entfernen, sind zwecklos. Es wird nur wertvolle Zeit verschwendet!

- stabile Seitenlage bei Bewusstlosigkeit und vorhandener, normaler Atmung



- Notruf 112 (möglichst frühzeitig durch weiteren Helfer)
- Wärmeerhaltung (nasse Kleidung entfernen, Person abtrocknen und in Woll- oder Rettungsdecke einhüllen)
- atemerleichternde Lagerung (bei vorhandenem Bewusstsein):



- wenn vorhanden: Sauerstoffgabe (bei vorhandenem Bewusstsein 4 Liter pro Minute, sonst Maximalmenge)

## g) Schock

Der Schock ist eine **lebensbedrohliche Störung** des Herz-Kreislauf-Systems, die aufgrund einer Unterversorgung des Gewebes/der Zellen mit Blut zu Sauerstoffmangel im Gewebe/in den Zellen führt. Die Ursache hierfür kann beispielsweise eine stark blutende Wunde sein.

*Achtung:*

Ein **Schock bedeutet Lebensgefahr!**

Daher muss, wenn der Verdacht besteht, dass ein Schock eintreten könnte, **frühzeitig mit den Schockmaßnahmen begonnen werden**, auch wenn die typischen Schockanzeichen noch nicht zu erkennen sind! Diese treten erst nach einer gewissen Zeit auf, da der Körper zunächst noch Gegenmaßnahmen einleitet.

### Erkennen:

- schwacher und schneller Puls
- blasse und kaltschweißige Haut
- Teilnahmslosigkeit/Unruhe/Verwirrtheit
- schnelle Atmung

### Maßnahmen:

- ggf. Blutung stillen
- Ständige Kontrolle von Bewusstsein, Atmung und Puls am Handgelenk!
- Schocklage (=> erhöhter Blutrückstrom zum Herzen)



*Achtung:* Schocklage nicht durchführen bei Verdacht auf Herzinfarkt (dann mit erhöhtem Oberkörper lagern) und bei Kopf-, Wirbelsäulen- und Becken-Oberschenkel- sowie Bauch-Verletzungen (wie vorgefunden flach lagern). Bei Bewusstlosigkeit mit vorhandener, normaler Atmung stabile Seitenlage durchführen.

- Wärmeerhaltung
- Notruf 112
- ständige Betreuung (Unruhe/Ängste abbauen, sie verstärken den Schock)
- für Ruhe sorgen (Lärm => Stress => Schockverstärkung)

Im Rahmen des Kurses zum Erwerb der Rettungsfähigkeit wird die Durchführung folgender Maßnahmen vermittelt:

- Stabile Seitenlage
- Herz-Lungen-Wiederbelebung mit Demonstration der Automatisierten Externen Defibrillation (AED)

Ausführliche **Informationen zum Thema Herz-Lungen-Wiederbelebung** finden sich bei Hasenjäger, M. / DLRG Ortsgruppe Burscheid e.V.: Herz-Lungen-Wiederbelebung. Die aktuelle Auflage der Broschüre ist im Internet unter <https://burscheid.dlrg.de/infoeorse> abrufbar.

## 10. Kontrollfragen

1. Nennen Sie die Glieder der Rettungskette.
2. Wie lautet die Notrufnummer für Feuerwehr und Rettungsdienst?
3. Was ist beim Absetzen eines Notrufs zu beachten?
4. Wie werden stark blutende Wunden versorgt?
5. Welches Ziel verfolgt man mit der Herz-Lungen-Wiederbelebung?
6. Wie hoch ist die Atemfrequenz bei einem Erwachsenen in Ruhe?
7. Wie viel Luft atmet ein Erwachsener in Ruhe pro Atemzug?
8. Ist die Atemfrequenz bei Kindern höher oder niedriger als bei Erwachsenen?
9. Atmen Kinder pro Atemzug mehr oder weniger Luft ein als Erwachsene?
10. Wie oft schlägt das Herz eines Erwachsenen (in Ruhe) pro Minute?
11. Schlägt das Herz von Kindern schneller oder langsamer als das Herz von Erwachsenen?
12. Wie werden bewusstlose Personen mit vorhandener, normaler Atmung gelagert?
13. Welches sind die wichtigsten Parameter für die Beurteilung des Zustandes einer verletzten/erkrankten Person?
14. Wie ist das Verhältnis von Herzkompressionen zu Beatmungen bei der HLW?
15. Nennen Sie einige Unfallgefahren im Schwimmbad.
16. Bei welchen Unfallsituationen im Schwimmbad sind Verletzungen der Knochen und der Wirbelsäule denkbar? Was ist bei den Sofortmaßnahmen zu beachten?
17. Welche zwei Formen von Ertrinken werden unterschieden?
18. Nennen Sie einige Regeln zur Vermeidung von Umklammerungen.
19. Wie werden bewusstlose Personen geschleppt?
20. Woran erkennen Sie einen Schock und welche Maßnahmen führen Sie durch?
21. Welche rechtlichen Regelungen sind für die Erteilung von Schwimmunterricht in der Schule von Bedeutung?
22. Wie oft muss die Rettungsfähigkeit oder das Rettungsschwimmabzeichen von Lehrkräften in Nordrhein-Westfalen wiederholt werden?
23. Welche Faktoren spielen bei der Unfallwahrscheinlichkeit im Schwimmbad eine Rolle?
24. Warum darf man beim Schwimmen kein Kaugummi kauen?

## 11. Quellen und Literaturhinweise

Es gibt eine ganze Reihe von Möglichkeiten, sich Informationen rund um das Thema Schulschwimmen und angrenzende Themenbereiche zu verschaffen. Diese Möglichkeiten sollte man nutzen, um sich kontinuierlich weiterbilden zu können und so über neuste Entwicklungen informiert zu sein. Dies gilt insbesondere für die Kapitel zu den Rechtsgrundlagen und den lebensrettenden Sofortmaßnahmen. Nachfolgend sind einige Informationsquellen aufgelistet, die allerdings nur eine Auswahl darstellen.

### a) Internetangebote

Homepage der **Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung** (Spitzenverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand): <https://dguv.de>

Homepage der **DLRG Ortsgruppe Burscheid**: <https://burscheid.dlrg.de>

Homepage der **DLRG**: <https://dlrg.de>

Homepage der **Landesstelle für den Schulsport NRW bei der Bezirksregierung Düsseldorf**: <https://schulsport-nrw.de>

Homepage des Zusammenschlusses der **Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW**: <https://www.bildungsmediathek-nrw.de>

Homepage der **Unfallkasse Nordrhein Westfalen**: <https://unfallkasse-nrw.de>

### b) Broschüren und andere Literatur

**Bezirksregierung Arnsberg**: Schwimmen – gut und sicher, Arnsberg, [http://www.schulsport-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/schulsportpraxis\\_und\\_fortbildung/pdf/schwimmreader.pdf](http://www.schulsport-nrw.de/fileadmin/user_upload/schulsportpraxis_und_fortbildung/pdf/schwimmreader.pdf) (Abruf: 10.01.2022)

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung**: Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht (DGUV-Information 202-048), Berlin, 2017, <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1410> (Abruf: 10.01.2022)

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung**: Schwimmen Lehren und Lernen in der Grundschule (DGUV-Information 202-107), Berlin, 2019, <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3655> (Abruf: 10.01.2022)

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung**: Rechtsfragen bei Erster Hilfe-Leistung durch Ersthelferinnen und Ersthelfer, Berlin, 10. Auflage 2018, <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2565> (Abruf: 10.01.2022)

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung**: Erste Hilfe in Schulen (DGUV-Information 202-059), Berlin, 2017, <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1421> (Abruf: 10.01.2022)

**DLRG-Präsidium**: Teilnehmerbroschüre Erste Hilfe – 5 Minuten, die entscheiden., Bad Nenndorf, 18. Auflage 2021 (Broschüre für Teilnehmer von Erste Hilfe-Kursen)

**Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.) / Bredel, F.J.**: Spiele im Wasser, auf: Schwimmen – Bausteine für einen sicheren und attraktiven Unterricht (interaktive CD), 2003

**Graumann, D.**: Zielgerichtete Wassergewöhnung, Celle, 2. Auflage 1994

**Graumann, D. / Lohmann, H. / Pflesser, W.**: Schwimmen in Schule und Verein, Celle, 7. Auflage 2004

**Hasenjäger, M. / DLRG OG Burscheid e.V.**: Ertrinkungsnotfall, Burscheid, aktuelle Auflage unter <https://burscheid.dlrg.de/infoboerse>

**Hasenjäger, M. / DLRG Ortsgruppe Burscheid e.V.:** Herz-Lungen-Wiederbelebung, Burscheid, aktuelle Auflage unter <https://burscheid.dlrg.de/infoboerse>

**Hasenjäger, M. / DLRG Ortsgruppe Burscheid e.V.:** Schock, Burscheid, aktuelle Auflage unter <https://burscheid.dlrg.de/infoboerse>

**Hasenjäger, M. / DLRG Ortsgruppe Burscheid e.V.:** Wiederbelebung von Kleinkindern und Säuglingen, Burscheid, aktuelle Auflage unter <https://burscheid.dlrg.de/infoboerse>

**Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.):** Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“, Düsseldorf, 1. Auflage 2020, [https://www.schulsport-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/1033\\_Inhalt.pdf](https://www.schulsport-nrw.de/fileadmin/user_upload/1033_Inhalt.pdf) (Abruf: 10.01.2022)

**Meffert, R. / Rehn, H. / Schneider, F.:** Sicherheit im Schulschwimmunterricht – Eine Dokumentation der DLRG, Lebensretter Spezial, [https://dlrg.de/fileadmin/user\\_upload/DLRG.de/Angebot/Baderegeln/Sicherheitstipps/Doku\\_K4\\_low.pdf](https://dlrg.de/fileadmin/user_upload/DLRG.de/Angebot/Baderegeln/Sicherheitstipps/Doku_K4_low.pdf) (Abruf: 10.01.2022)

**Unfallkasse Nordrhein-Westfalen:** Unfall – was tun?, Faltblatt zur richtigen Beförderung nach einem Unfall in Kindergarten und Schule, Düsseldorf, 2018, [https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/faltblaetter/Faltblatt\\_Unfall\\_was\\_tun.pdf](https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/faltblaetter/Faltblatt_Unfall_was_tun.pdf) (Abruf: 10.01.2022)

**Unfallkasse Nord:** Kinder erleben Wasser, Hamburg, 3. erweiterte Auflage 2013, [https://www.uk-nord.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/publikationen/Kinder\\_erleben\\_Wasser\\_Stand\\_November2013.pdf](https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/Kinder_erleben_Wasser_Stand_November2013.pdf) (Abruf: 10.01.2022)

**Unfallkasse Nord:** Schwimmen spielend lernen, Hamburg, 2. Auflage 2009, [http://www.uk-nord.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/publikationen/ukssl09.pdf](http://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/ukssl09.pdf) (Abruf: 10.01.2022)